

Presseinformation

xx. August 2022

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de

60. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar

AK VII: Beurteilung der Fahreignung durch das Strafgericht und die Fahrerlaubnisbehörde – zwei Seiten einer Medaille?

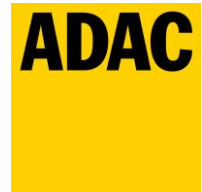
Wer entscheidet im Zweifel über Fahreignung?

Bei einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs kann das Strafgericht die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Rechtsklarheit festgelegt, dass in diesem Verfahrensstadium die richterliche Entscheidung Vorrang vor einer Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde über die Fahreignung hat. Mit diesem Prozess soll eigentlich eine Vereinfachung des Verfahrens erreicht werden, von der in der Praxis allerdings kaum etwas zu spüren ist. Denn das Strafgericht bezieht sich meist nur auf die in § 69 Absatz 2 StGB normierte Regelvermutung für die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Trunkenheitsfahrten gemäß § 316 StGB.

Widerlegt der Angeklagte die gesetzliche Regelvermutung durch Nachschulungskurse, Fahreignungsseminare oder ein privat eingeholtes Gutachten, dann wäre die Entscheidung des Strafgerichts über das Fortbestehen der Fahreignung für die Fahrerlaubnisbehörde bindend. In der Praxis ist das jedoch höchst selten der Fall: Die Strafgerichte gehen in den gesetzlich definierten Regelfällen von Ungeeignetheit aus und lassen auch bei großem Einsatz der Betroffenen kaum Ausnahmen zu. In der Folge prüft die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Neuerteilung und entscheidet dann selbst, ob der Betroffene durch ergriffene Maßnahmen und Zeitablauf wieder geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Der Arbeitskreis wird sich mit der Frage befassen, ob die Aufgabenverteilung zwischen Strafgericht und Fahrerlaubnisbehörde besser gelöst werden kann, indem eine privat eingeholte MPU im Strafverfahren berücksichtigt wird. Der ADAC spricht sich für eine strikte Trennung des Strafverfahrens und Verwaltungsverfahrens aufgrund der bestehenden Kompetenzen mit der jeweiligen Expertise aus. Eine Einholung von Fahreignungsgutachten im Strafverfahren ist systemwidrig und führt zu einer Überforderung und Überlastung der Strafgerichte.

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de
Folgen Sie uns auch unter twitter.com/adac



Andererseits befürwortet der ADAC die Möglichkeit, im Ausnahmefall Verkehrspsychologen oder Verkehrsmediziner zur Klärung der Fahreignung im Strafverfahren hinzuzuziehen, wenn es hinreichende Anhaltspunkte gibt, dass die Fahreignung entgegen der Regelvermutung weiterhin gegeben oder zwischenzeitlich wiederhergestellt worden ist.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de